



Musikschule der Stadt Trostberg

Schulordnung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Aufbau/Ausbildung	3
§ 2	Aufnahme, Ausscheiden, Ausschluss	5
§ 3	Schuljahr	5
§ 4	Unterrichtsausfall, Verhinderung	5
§ 5	Unterrichtsstätten	6
§ 6	Unterrichtsbescheinigung	6
§ 7	Instrumente	6
§ 8	Gesundheitsbestimmungen	6
§ 9	Haftung, Unfallversicherung	7
§ 10	Alternative Unterrichtsformen in Ausnahmesituationen	7
§ 11	Bild- und Tonaufzeichnungen	7
§ 12	Öffentliches Auftreten	7
§ 13	Bedeutung und Aufgaben des Elternbeirats	7
§ 14	Wahl des Elternbeirates	8
§ 15	Geschäftsgang des Elternbeirats	8
§ 16	Daten/Datenschutz	9
§ 17	Inkrafttreten	9

Werden in dieser Schulordnung Personenbezeichnungen verwendet, wird aus Gründen der erleichterten Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet, wengleich die Bestimmungen selbstverständlich auf alle Geschlechter Anwendung finden.

Schulordnung für die Musikschule der Stadt Trostberg (Musikschulordnung)

Auf Grund von § 10 Abs. 1 der Satzung für die Musikschule der Stadt Trostberg erlässt die Stadt Trostberg folgende Schulordnung:

§ 1 Aufbau/Ausbildung

(1) Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbands deutscher Musikschulen (VdM). Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des Verbands deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule.

Die Musikschule gliedert sich in

- Elementarstufe/Grundstufe
- Instrumental- und Vokalfächer (Unter-/Mittel-/Oberstufe)
- Ensemblefächer
- Ergänzungsfächer
- Studienvorbereitende Ausbildung
- Kooperationen
- Projekte und Veranstaltungen.

(2) Der Elementar-/Grundfachunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental-/ Vokalfächern voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.

(3) In den Instrumental-/Vokalunterricht werden aufgenommen:

- a) Kinder: Der Besuch der Elementarfächer/Grundfächer ist Voraussetzung für den nachfolgenden Instrumental- oder Vokalunterricht.
- b) Jugendliche und Erwachsene

(4) Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumental und Vokalfächer aus den Fachbereichen

- a) Streichinstrumente
- b) Zupfinstrumente
- c) Holzblasinstrumente
- d) Blechblasinstrumente
- e) Tasteninstrumente
- f) Schlaginstrumente
- g) Gesang

(5) Der Unterricht wird in Gruppen von 2 bis 4 Schüler (45/60/75/90 Minuten je Woche) oder als Einzelunterricht (30/45/60 Minuten pro Woche) erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

(6) Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

(7) Ergänzungsfächer sind zum einen kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung/Musiklehre/Theorie. Zum andern stellen sie auch eine Ergänzung des Musikschulangebotes dar, wie z. B. Musik und Bewegung, Tanz, Musiktheater, Darstellendes Spiel oder Rhythmik. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

(8) Die Musikschule bietet besonders interessierten und begabten Schülern eine vertiefte Musikbildung. Darüber hinaus bereitet sie durch eine studienvorbereitende Ausbildung auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor. Die Pflichtbelegung in der studienvorbereitenden Ausbildung umfasst mindestens vier Wochenstunden mit folgender Fächerkombination:

- a) Vokal-/Instrumentalunterricht: Zwei Wochenstunden Einzelunterricht im Haupt- und Nebenfach
- b) Ensemblefach
- c) Gehörbildung/Musiklehre/Musiktheorie

Interessenten können nur aufgrund einer Beurteilung in die Begabtenförderung/ studienvorbereitende Ausbildung aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Über den Ausschluss aus der Begabtenförderung/studienvorbereitenden Ausbildung entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Fachlehrkräfte und der Erziehungsberechtigten bzw. Betroffenen.

(9) Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z.B. Musikvereinen, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten oder Berufsorchestern. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartnern.

(10) Projekte, z. B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schüler eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

(11) Der Unterricht an der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen ergänzen. Sollte aufgrund einer entsprechenden Anordnung Präsenzunterricht an der Musikschule ausgeschlossen sein, kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. In diesem Fall kann der Fernunterricht den Präsenzunterricht vollständig ersetzen, sofern hierfür die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 2 Aufnahme, Ausscheiden, Ausschluss

(1) Die Anmeldung für das Unterrichtsangebot nach § 1 bedarf der Schriftform und ist an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Anmeldung wird erst durch die Bestätigung der Musikschule wirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(2) Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr und verpflichtet zur Entrichtung der Unterrichtsgebühren für das ganze Schuljahr. Der Vertrag verlängert sich um ein Schuljahr, wenn er nicht schriftlich bis zum 30. Juni gekündigt ist. Anmeldungen sind auch während des laufenden Schuljahres möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.

(3) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Während des Schuljahres kann ein Schüler nur aus schriftlich begründetem, zwingendem Anlass im Einvernehmen mit der Schulleitung zum 31. Dezember bzw. 30. April aus der Musikschule ausscheiden.

(4) Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen, die in der Person oder im Verhalten des Schülers begründet liegen, oder bei Verstößen gegen diese Schulordnung nach Anhörung des Schülers bzw. des gesetzlichen Vertreters das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden. Die Entscheidung über die Unterbrechung bzw. Beendigung des Unterrichtsverhältnisses trifft die Schulleitung. Der Ausschluss ist dem betroffenen Schüler schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die gemäß der Gebührensatzung zur Satzung für die Musikschule der Stadt Trostberg entstanden Gebühren sind vollständig (d.h. grundsätzlich bis zum Ende des Schuljahres, mind. jedoch bis zum in Abs. 3 genannten Zeitpunkt) zu entrichten.

§ 3 Schuljahr

(1) Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Kalenderjahres.

(2) Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Tage richten sich nach der Ferienordnung für die allgemeinbildenden Schulen.

§ 4 Unterrichtsausfall, Verhinderung

(1) Unterrichtsstunden, die durch unvermeidliche Verhinderung (z.B. Konzerttätigkeit) der Lehrkraft ausfallen, werden vorausgegeben oder nachgeholt. Dies gilt nicht bei Ausfall bis zu drei Wochen je Schuljahr auf Grund von Krankheit, Schulveranstaltungen, Fortbildung oder technischer Störung des Online-Unterrichts. Jede Lehrkraft kann pro Schuljahr eine Unterrichtswoche für Fortbildung nutzen. Der dadurch ausfallende Unterricht muss nicht nachgeholt werden.

(2) Sollte bei längerem Unterrichtsausfall (z.B. langfristige oder mehrfache Erkrankung der Lehrkraft) eine Nachholung nicht möglich sein und keine Ersatz-Lehrkraft zur Verfügung stehen, wird die anteilige Unterrichtsgebühr ab der vierten Woche erstattet.

(3) Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Lehrkraft oder die Geschäftsstelle der Musikschule davon möglichst frühzeitig verständigt werden. Dauert die Erkrankung länger als drei Wochen, wird ab der vierten Woche auf Antrag die Gebühr anteilig erstattet. Die Vorlage eines ärztlichen Attests ist hierfür erforderlich.

(4) Für die zu erstattende Gebühr wird jede Unterrichtseinheit ab Eingang des Antrags, frühestens jedoch ab der vierten Woche, mit einem Vierzigstel der tatsächlichen Jahres-Unterrichtsgebühr angesetzt.

(5) Sollte ein Schüler augenscheinlich krank im Unterricht erscheinen, liegt es im Ermessen der Lehrkraft, den Unterricht durchzuführen oder den Schüler nach Hause zu schicken. Die Gebühr für die ausgefallene Unterrichtsstunde wird nicht erstattet.

§ 5 Unterrichtsstätten

Der Unterricht als Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. Sollte aufgrund einer entsprechenden Anordnung Präsenzunterricht an der Musikschule ausgeschlossen sein, kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie, die in Online-Formaten/Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

§ 6 Unterrichtsbescheinigung

Den Schülern wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann auf Antrag mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 7 Instrumente

(1) Grundsätzlich sollen die Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen. Aus den Beständen der Musikschule können bei Verfügbarkeit Instrumente gemietet werden. Es besteht kein Anspruch auf die Verfügbarkeit eines Mietinstruments. Gibt es mehr Interessenten als verfügbare Instrumente entscheidet die Schulleitung.

(2) Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Mieters instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Schüler bei der Lehrkraft zu unterrichten. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden.

(3) Für Verlust und Beschädigung haftet der Mieter in vollem Umfang.

§ 8 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen, insbesondere das Infektionsschutzgesetz - IfSG -anzuwenden.

§ 9

Haftung, Unfallversicherung

(1) Die Trägerin der Musikschule haftet für Schäden, die Schüler bei der Teilnahme am Unterricht und schulischen Veranstaltungen erleiden, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für Unfälle von Schülern der Musikschule gilt die gesetzliche Unfallversicherung für Schüler nicht. Es besteht aber eine kommunale Gruppenunfallversicherung für Musikschüler.

(2) Die Aufsichtspflicht der Lehrkräfte beschränkt sich auf die Unterrichtsdauer.

§ 10

Alternative Unterrichtsformen in Ausnahmesituationen

Sollte aufgrund entsprechender Anordnung Präsenzunterricht an der Musikschule ausgeschlossen sein, kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Welche Art der digitalen Technologien zum Einsatz kommen, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschulleitung. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können. Sollte der Online-Unterricht technisch nicht möglich sein, gelten die Stunden als ausgefallen (vgl. § 4 Abs. 1). Die Aufzeichnung des Unterrichts (Film- und bzw. oder Tonaufnahme) ist weder Lehrkräften noch Schülern und ihren gesetzlichen Vertretungen gestattet.

§ 11

Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt im Falle der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers (Einverständniserklärung wird mit Anmeldeformular ausgehändigt), im Unterricht und bei sonstigen Veranstaltungen der Musikschule Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihre Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.). Es besteht das Recht, jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der Veröffentlichung zu widersprechen bzw. die Zustimmung zur Herstellung der Aufzeichnungen für die Zukunft zu widerrufen.

§ 12

Öffentliches Auftreten

Die Schüler verpflichten sich, öffentliches Auftreten, auch in digitalen Formaten, sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern, der Schulleitung rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Schulleitung.

§ 13

Bedeutung und Aufgaben des Elternbeirats

(1) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Schüler der Musikschule.

(2) Aufgabe des Elternbeirates ist es,

- a) das Vertrauensverhältnis zwischen den Schülern und den Lehrkräften zu vertiefen,
- b) das Interesse der Schüler für die Ausbildung zu wahren,
- c) den Schülern und Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Unterrichtung und Aussprache zu geben,
- d) Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Schüler zu beraten,
- e) zu etwaigen Änderungen der Schulordnung Stellung zu nehmen.

§ 14

Wahl des Elternbeirates

(1) Für je 50 Schüler der musikalischen Grundfächer, des Instrumental- und des Vokalunterrichtes wählen die volljährigen Schüler und die Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schüler aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Schuljahren einen Sprecher in den Elternbeirat.

(2) Die Schulleitung setzt Ort und Zeit der Wahl fest und lädt die volljährigen Schüler und die Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schüler möglichst innerhalb von vier Wochen nach Schuljahresbeginn zu einer Versammlung. Der Wahlleiter wird von der Versammlung bestimmt.

(3) Stimmberechtigt sind die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. Für jeden Schüler kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die anwesenden Wahlberechtigten entscheiden in offener Abstimmung durch Mehrheitsbeschluss (einfache Mehrheit), ob sie die Wahl schriftlich und geheim oder in offener Abstimmung durchführen wollen.

(4) Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge soll das Verhältnis von voll- und minderjährigen Schülern sowie der Anteil von Trostberger und auswärtigen Schülern berücksichtigt werden.

(5) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Über die Wahl wird von der Schulleitung eine Niederschrift angefertigt. Diese enthält insbesondere den wesentlichen Gang der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.

(7) Die gewählten Elternbeiräte wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.

§ 15

Geschäftsgang des Elternbeirats

(1) Der Elternbeirat tagt nichtöffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Der Vorsitzende beruft den Elternbeirat nach Bedarf zu den Sitzungen ein, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Er muss ihn einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt. Die Einladung erfolgt schriftlich (digital) unter Angabe der wesentlichen Tagesordnungspunkte. Die Ladungsfrist beträgt 6 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Versandtag der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(3) Der Elternbeirat kann die Anwesenheit der Schulleitung sowie eines Vertreters der Schulleitung verlangen. In diesem Fall ist der Termin mit diesen im Vorfeld abzustimmen. Der Elternbeirat kann zur Beratung einzelner Angelegenheiten weitere Personen einladen.

(4) Die Mitglieder des Elternbeirates haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Elternbeirat bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 16 Daten/Datenschutz

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Stadt Trostberg. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Verarbeitung von Daten, auch für den Unterricht durch digitale Technologien, erteilt. Die Einwilligung zur Datenverarbeitung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Schulordnung tritt am 06.02.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Schulordnung für die Musikschule der Stadt Trostberg außer Kraft.

Trostberg, den 28.01.2021
Stadt Trostberg

Schleid
Erster Bürgermeister